



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.01.1996
KOM(95) 734 endg.

96/0004(CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf
Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige,
die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,
und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
zugunsten Arbeitsloser

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Am 18. Juni 1980 hatte die Kommission einen Vorschlag zur Überprüfung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 und zur Aufnahme von Bestimmungen über Vorruhestandssysteme in diese Verordnungen vorgelegt (ABl. Nr. C 169 vom 09.07.1980, S. 22).

Zur Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit an Wanderarbeitnehmer hatte die Kommission darauf hingewiesen, daß die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnungen der Wirtschaftslage in der Gemeinschaft nicht mehr entsprächen und für zahlreiche bei ihrer Verabschiedung nicht vorgesehene Sachverhalte keine Lösung brächten. Diese Analyse hat ihre Aktualität nicht eingebüßt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wurde in einer Zeit ausgearbeitet und erlassen, als in der Gemeinschaft wirtschaftliche Hochkonjunktur herrschte, die in fast allen Mitgliedstaaten in einer sehr niedrigen Arbeitslosenquote und darin zum Ausdruck kam, daß ein Arbeitsloser die Möglichkeit hatte, innerhalb angemessener Frist wieder einen Arbeitsplatz zu finden.

In diesem wirtschaftlichen Umfeld war es nicht notwendig, den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit außerhalb des letzten Beschäftigungslandes aufrechtzuerhalten. Der Arbeitnehmer, der in einem Mitgliedstaat arbeitslos wurde, war nämlich sicher, daß er in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder eine Beschäftigung fand, und wenn dies nicht der Fall war, bot ihm Artikel 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 die Möglichkeit, in einem anderen Mitgliedstaat nach einer Beschäftigung zu suchen, wobei ihm die Weitergewährung der Leistungen des letzten Beschäftigungsstaates während eines bestimmten, aber grundsätzlich ausreichenden, Zeitraums (drei Monate) gewährleistet wurde.

Die Arbeitsmarktverhältnisse sind heute jedoch so, daß die Gemeinschaft eine hohe Arbeitslosenquote hat, und daß sich die erforderlichen Fristen, um wieder einen Arbeitsplatz zu finden, dementsprechend wesentlich verlängert haben.

Der Vorschlag von 1980 konnte jedoch die erforderliche Einstimmigkeit im Rat u.a. deshalb nicht erreichen, weil die beiden Themenbereiche (Arbeitslosigkeit und Vorruhestand) in einem Vorschlag zusammengefaßt worden sind, was dessen Annahme nicht förderlich war. Da die genannten Verordnungen außerdem seit 1980 mehrmals geändert worden sind, entspricht dieser Vorschlag nicht mehr dem heutigen Sachstand.

Die Kommission hält es daher für zweckmäßig, den obigen Vorschlag zurückzuziehen und einen neuen Vorschlag für Leistungen bei Arbeitslosigkeit, getrennt von einem gleichzeitig unterbreiteten Vorschlag in Sachen Vorruhestandsleistungen, vorzulegen. Die Vorlage dieser beiden Vorschläge wurde im mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramm (1995-1997) angekündigt.

Im Hinblick auf die Vorlage dieses Vorschlags hat die Kommission die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gehört, (die sich aus Regierungsvertretern zusammensetzt, siehe Artikel 80 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71). Die nun vorgeschlagene Fassung lehnt sich weitgehend an das Ergebnis der Aussprache in dieser Verwaltungskommission an. Die Kommission hat ferner die Sozialpartner vertretende Organisationen um Stellungnahme gebeten. Aus den Antworten dieser Organisationen ging hervor, daß die meisten von ihnen, vor allem die Arbeitnehmerverbände, die im vorliegenden Vorschlag festgehaltenen Vorstellungen gutheißen.

Bei der Formulierung des Vorschlags, und insbesondere in bezug auf die Rechte der Grenzgänger (siehe nachstehend) hat sich die Kommission auch auf den Bericht des Europäischen Parlaments vom 15.05.95 (Bericht von Frau Oomen-Ruijten; ABl. Nr. C 166 vom 03.07.1995, S. 24) und an seinen Bericht vom 29. November 1995 (Bericht von Herrn Imaz San Miguel; noch nicht veröffentlicht) angelehnt.

Aufgrund des vorstehenden und zur Verbesserung eines europäischen Arbeitsmarkts sowie zur Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer erscheint es also angezeigt, erneut Änderungen zu die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über Leistungen bei Arbeitslosigkeit vorzuschlagen.

Die neuen Bestimmungen sollten die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit über die vorgesehene Dreimonatsfrist hinaus unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, wenn sich ein Arbeitsloser in einen anderen Mitgliedstaat als seinen letzten Beschäftigungsstaat begibt, um dort Arbeit zu suchen. Diese Änderung soll Arbeitslosen zunächst bessere Möglichkeiten bieten, in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung zu finden. Zweitens sollte sie auch den Bedürfnissen eines Arbeitslosen gerecht werden, der im Falle eines Arbeitsplatzwechsels des Ehegatten seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen muß oder in einen Mitgliedstaat zurückkehren möchte, in dem er besondere Bindungen erworben oder aufrechterhalten hat.

Um Mißbrauch zu beschränken, sind jedoch besondere Bestimmungen zur verwaltungsmäßigen Kontrolle der Arbeitslosen sowie Bestimmungen über Höhe und Dauer der Leistungen vorzusehen.

In bezug auf die Kontrolle wird vorgeschlagen, daß diese vom Träger des Staates, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht, nach den für diesen Mitgliedstaat maßgebenden Rechtsvorschriften in Zusammenarbeit mit den für die Gewährung der Leistungen zuständigen Träger der Mitgliedstaaten durchgeführt wird.

Zu den Leistungen wird vorgeschlagen, daß sie vom Träger des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht, für Rechnung des Trägers des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, gewährt werden. Allerdings wird vorgeschlagen, daß der Leistungsanspruch nach einem ersten Zeitraum von drei Monaten aufrechterhalten wird, ohne daß - zur Verhütung von Mißbrauch - die Gesamtdauer der Leistungsgewährung oder die Höhe der Leistungen den Zeitraum oder die Höhe nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht, oder den Zeitraum oder die Höhe nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates überschreiten darf.

Daher ist vorzusehen, daß nur wirklich motivierte Personen die vorgeschlagenen Bestimmungen geltend machen können. Sie haben nämlich nur Anspruch auf den niedrigsten Betrag sowie auf die kürzeste Dauer nach den Rechtsvorschriften der beiden beteiligten Mitgliedstaaten.

Für Grenzgänger wird vorgeschlagen, daß sie die gleichen Ansprüche haben sollen wie die in Artikel 71 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfaßten Personengruppen, insbesondere in bezug auf die Wahl, sich bei der Arbeitsverwaltung des Staates, in dessen Gebiet sie beschäftigt waren, oder des Staates, in dessen Gebiet sie wohnen, zu melden. Dies sollte ihre Aussichten, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, verbessern.

II. PRÜFUNG DER ARTIKEL

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

1. Änderung des Artikels 25 Absätze 1 und 2

Die Änderung des Artikels 25 Absätze 1 und 2 ist durch die Änderung der Artikel 69 und 71 und durch die Aufnahme der Artikel 69a bis 69c gerechtfertigt. Insbesondere ist zur Verhütung von Mißbrauch vorzusehen, daß die Höhe des Krankengelds nach Ablauf des in Artikel 69 Absatz 2 vorgesehenen Dreimonatszeitraums den Betrag der Leistungen nicht übersteigen darf, auf die der Arbeitslose Anspruch gehabt hätte, wenn für ihn während seiner letzten Beschäftigung die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem er eine Beschäftigung sucht, gegolten hätten.

2. Änderung des Artikels 39 Absatz 6 erster Unterabsatz

Aus Gründen der Übereinstimmung ist die Änderung des Artikels 39 Absatz 6 erster Unterabsatz wegen der Änderung des Artikels 71 erforderlich.

3. Änderung des Artikels 45 Absatz 6

Aus Gründen der Übereinstimmung ist die Änderung des Artikels 45 Absatz 6 wegen der Änderung des Artikels 71 erforderlich.

4. Änderung des Artikels 47 Absatz 4

Aus Gründen der Übereinstimmung ist die Änderung des Artikels 47 Absatz 4 wegen der Änderung des Artikels 71 erforderlich.

5. Änderung des Artikels 67 Absatz 3

Aus Gründen der Übereinstimmung ist die Änderung des Artikels 67 Absatz 3 wegen der Änderung des Artikels 71 erforderlich.

6. Änderung des Artikels 69

Die Änderung des Artikels 69 ist durch die Aufnahme der Artikel 69a bis 69c begründet. Der neue Artikel 69 beschränkt sich darauf, den Grundsatz zu bekräftigen, daß der vollarbeitslose Arbeitnehmer oder Selbständige unter bestimmten Voraussetzungen seinen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit aufrechterhalten kann, wenn er sich in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten begibt, um dort eine Beschäftigung zu suchen.

7. Aufnahme der Artikel 69a bis 69c

- a) Der neue Artikel 69a enthält die allgemeinen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers oder Selbständigen, der sich in der in Artikel 69 vorgesehenen Lage befindet. Diese Voraussetzungen entsprechen den Voraussetzungen des derzeitigen Artikels 69 Absatz 1 Buchstaben a) und b). Es wird auch vorgesehen, daß sich der Betreffende im Mitgliedstaat, in den er sich begibt, der dortigen Kontrolle unterwerfen und die Voraussetzungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates erfüllen muß.
- b) Die derzeitigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über Zahlung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit außerhalb des zuständigen Landes ermöglichen die Ausfuhr dieser Leistungen während höchstens drei Monaten. Diese Befristung entspricht jedoch den derzeit herrschenden Arbeitsmarktverhältnissen mit ihrer hohen Arbeitslosenquote nicht mehr (dementsprechend haben sich die benötigten Fristen, um wieder Arbeit zu finden, wesentlich verlängert). Außerdem kann diese Befristung dem Anliegen nicht gerecht werden, die Stellung eines Arbeitslosen zu regeln, der im Falle eines Arbeitsplatzwechsels des Ehegatten seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen muß oder in einen anderen Mitgliedstaat zurückkehren möchte, in dem er enge Bindungen erworben oder aufrechterhalten hat.

Um diesen Bedürfnissen entgegenzukommen und den Arbeitslosen bessere Aussichten zu bieten, in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung zu finden, wird für den neuen Artikel 69b vorgeschlagen, daß der Arbeitslose den Leistungsanspruch zunächst während höchstens drei Monaten aufrechterhalten kann, als ob er im zuständigen Mitgliedstaat geblieben wäre. Ferner wird vorgeschlagen, daß der Leistungsanspruch nach diesem ersten Zeitraum weiterhin aufrechterhalten bleibt, wobei allerdings - um Mißbrauch zu verhüten - die Gesamtdauer der Leistungsgewährung oder die Höhe der Leistungen den Zeitraum bzw. den Betrag nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht, nicht überschreiten darf.

Mit demselben Anliegen wird auch vorgeschlagen, daß die Dauer der Leistungsgewährung sowie der Leistungsbetrag nicht länger bzw. höher sein darf als in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates vorgesehen.

Der neue Artikel 69b übernimmt auch die Absätze 3 und 4 des derzeitigen Artikels 69 sowie die Bestimmungen für Saisonarbeiter in Absatz 1 Buchstabe c).

- c) Nach dem neuen Artikel 69c gelten bei den verschiedenen Sanktionen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die die Kürzung, die Änderung, den Entzug oder die Beschlagnahme des Arbeitslosengeldes zur Folge haben können, die Rechtsvorschriften, die für den Mitgliedstaat maßgebend sind, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht. Aus Gründen der Kohärenz wird auch vorgesehen, daß der Träger dieses Staates befugt sein soll, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

8. Änderung des Artikels 70 Absatz 1

Es wird vorgeschlagen, in diesem ersten Absatz des Artikels 70 erster Satz darauf hinzuweisen, daß der Träger des Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitslose Anspruch auf Leistungen hat, diese Leistungen zu erstatten hat. Der derzeitige Wortlaut dieses Satzes verweist auf den Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften der Betreffende während seiner letzten Beschäftigung unterlegen hat. Nach Artikel 71 kann dieser Staat jedoch ein anderer Staat sein als der Staat, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitslose Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit hat.

9. Änderung des Artikels 71

Der neue Wortlaut des Artikels 71 soll dem vollarbeitslosen Grenzgänger die Möglichkeit bieten, sich der Arbeitsverwaltung im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem er zuletzt beschäftigt war oder der Arbeitsverwaltung seines Wohnstaats zur Verfügung zu stellen. Er hat dann Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er sich der Arbeitsverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

Die nach dem derzeitigen Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b) für vollarbeitslose Arbeitnehmer, die keine Grenzgänger sind, bereits bestehende freie Wahl ist nämlich auf Grenzgänger auszudehnen. Diese Wahl soll ihnen bessere Aussichten bieten, wieder eine Beschäftigung zu finden.

Für Luxemburg sieht der Vorschlag jedoch eine Übergangszeit von 10 Jahren vor. Diese Übergangsmaßnahme ist dadurch gerechtfertigt, daß dieser Mitgliedstaat angesichts der Besonderheit seines Arbeitsmarkts, eine erhebliche Zahl von Grenzgängern hat. Die unverzügliche Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmung könnte daher für diesen Mitgliedstaat eine plötzliche Erhöhung der Aufwendungen für Leistungen bei Arbeitslosigkeit mit sich bringen.

10. Änderung des Artikels 72a

Aus Gründen der Übereinstimmung ist die Änderung des Artikels 72a durch die Änderung des Artikels 71 erforderlich.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

1. Änderung des Artikels 26

Die Änderung des Artikels 26 wurde wegen Änderung des Artikels 25 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erforderlich.

2. Änderung der Überschrift vor Artikel 83 und vor Artikel 83 Absatz 1

Aus Gründen der Übereinstimmung wurde diese Änderung infolge der Änderung des Artikels 89 und der Aufnahme der Artikel 89a bis 89c erforderlich.

3. Änderung des Artikels 83 Absatz 3

Die Bestimmungen des Artikels 83 Absatz 3 müssen unter Berücksichtigung der neuen Artikel 69a und 69c geändert werden.

III. BEGRÜNDUNG DES VORSCHLAGS MIT RÜCKSICHT AUF SUBSIDIARITÄT

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, hinsichtlich dessen beider Merkmale nämlich Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, wie sie in Artikel 3b des Maastrichtvertrags aufgenommen sind.

Einerseits ist die Gemeinschaftsmaßnahme nämlich mit Rücksicht auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Selbständigen begründet. Diese im Vertrag festgelegte Grundfreiheit ist einer der vier Pfeiler des Binnenmarkts, wie in den Artikeln 48, 52 und 59 des Vertrags niedergelegt.

Ohne Koordinierung der einzelstaatlichen Sozialversicherungssysteme würden sich diese Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr nicht voll verwirklichen lassen. Ohne diese Koordinierung könnte die Inanspruchnahme dieser Freiheit Einbußen an sozialer Sicherheit insbesondere im Bereich der Leistungen bei Arbeitslosigkeit zur Folge haben.

Im übrigen steht eine gesetzgeberische, d.h. zwingende Maßnahme im richtigen Verhältnis zum angestrebten Ziel tatsächlicher Freizügigkeit, das einen Rechtsakt erfordert, der den betreffenden Personen unmittelbare Rechte einräumt. Daher ist die Verordnung das bestgeeignete Instrument.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf
Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige,
die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,
zugunsten Arbeitsloser
und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

aufgrund des nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vorgelegten Vorschlags der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zu berücksichtigen ist, daß sich die Aussichten, in angemessener Frist wieder eine Beschäftigung zu finden, wesentlich verringert haben; daher ist der Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit über den zur Zeit vorgesehenen Dreimonatszeitraum hinaus aufrechtzuerhalten, wenn sich ein Arbeitsloser in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um dort eine Beschäftigung zu suchen.

Um jedoch Mißbräuche zu verhüten, ist vorzusehen, daß die Gesamtdauer der Leistungsgewährung oder die Höhe der Leistungen nach einem ersten Dreimonatszeitraum den Zeitraum bzw. den Betrag nicht nur nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, sondern auch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht, nicht überschreiten dürfen.

Aus denselben Gründen ist vorzusehen, daß die Höhe des Krankengelds nach einem ersten Dreimonatszeitraum die Höhe der entsprechenden Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitnehmer eine Beschäftigung sucht, nicht übersteigen darf.

Aus Wirksamkeitsgründen empfiehlt es sich, daß bei Kontrolle und Sanktionen die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gelten, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht.

1

2

3

Es ist darauf hinzuweisen, daß der Träger des Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitslose Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit hat, dem Träger des Mitgliedstaats, der diese Leistungen gewährt, den Betrag dieser Leistungen erstatten muß.

Vollarbeitslosen Grenzgängern ist die Wahl zu lassen, sich entweder der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie zuletzt beschäftigt waren, oder des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie wohnen, zur Verfügung zu stellen, um die Aussichten, wieder eine Beschäftigung zu finden, zu verbessern.

Infolge der zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgeschlagenen Änderungen sind einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 entsprechend zu ändern.

Zur Erreichung des Ziels der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Bereich der sozialen Sicherheit, ist eine Änderung der Regeln zur Koordinierung der einzelstaatlichen Sozialversicherungssysteme durch einen in jedem Mitgliedstaat unmittelbar geltenden, zwingenden Rechtsakt der Gemeinschaft erforderlich und angemessen.

Dies steht im Einklang mit Artikel 3b Absatz 3 des Vertrags -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut des Artikels 25 Absätze 1 und 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Artikel 25

1. Ein arbeitsloser Arbeitnehmer oder Selbständiger, auf den Artikel 69 bis 69c Anwendung findet und der die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates erforderlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Sach- und Geldleistungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 18, erfüllt, erhält während des Zeitraums nach Artikel 69b Absätze 2 und 3:

- a) Sachleistungen für Rechnung des zuständigen Trägers vom Träger des Mitgliedstaats, in dem er eine Beschäftigung sucht, nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften, als ob er bei diesem versichert wäre;

b) Geldleistungen vom zuständigen Träger nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften. Im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht, können diese Leistungen jedoch von diesem Träger nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden. Nach Ablauf des in Artikel 69b Absatz 2 vorgesehenen Zeitraums darf die Höhe der Geldleistungen den Betrag der Leistungen, auf die der Arbeitslose Anspruch gehabt hätte, wenn für ihn während seiner letzten Beschäftigung die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem er eine Beschäftigung sucht, gegolten hätten, nicht übersteigen. Artikel 69b Absatz 3 Buchstabe b) zweiter Satz gilt dementsprechend. Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Artikeln 69 bis 69c werden während des Bezugs der Geldleistungen nicht gewährt.

2. Ein vollarbeitsloser Arbeitnehmer, auf den Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c) erster Satz Anwendung findet, erhält Sach- und Geldleistungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 18, nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er wohnt, als ob diese Rechtsvorschriften während seiner letzten Beschäftigung für ihn gegolten hätten; diese Leistungen gehen zu Lasten des Trägers des Wohnlands."

2. Artikel 39 Absatz 6 erster Unterabsatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"6. Der vollarbeitslose Arbeitnehmer, für den Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c) erster Satz gilt, erhält eine Invaliditätsrente vom zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er wohnt, entsprechend den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften, als ob für ihn während seiner letzten Beschäftigung diese Rechtsvorschriften gegolten hätten, wobei gegebenenfalls Artikel 38 und/oder Artikel 25 Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Diese Leistungen gehen zu Lasten des Trägers des Wohnlands."

3. Artikel 45 Absatz 6 erster Unterabsatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"6. Zeiten der Vollarbeitslosigkeit, während deren der Arbeitnehmer Leistungen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c) erster Satz bezieht, werden vom zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer wohnt, gemäß den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften berücksichtigt, als ob diese Rechtsvorschriften während seiner letzten Beschäftigung für ihn gegolten hätten."

4. Artikel 47 Absatz 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"4. Müssen nach den vom zuständigen Träger eines Mitgliedstaats angewandten Rechtsvorschriften bei der Berechnung der Dienstleistungen Löhne und Gehälter berücksichtigt werden, so stellt der zuständige Träger dieses Mitgliedstaats, wenn Artikel 45 Absatz 6 Unterabsätze 1 und 2 zur Anwendung gelangt ist und in einem Mitgliedstat bei der Feststellung der Rente lediglich Zeiten der Vollarbeitslosigkeit berücksichtigt werden können, für die Leistungen gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c) erster Satz in Anspruch genommen wurden, gemäß den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften die Rente unter Zugrundelegung des Ecklohns fest, den er zur Berechnung dieser Leistungen herangezogen hat."

5. Artikel 67 Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"3. Die Absätze 1 und 2 gelten außer den in Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Fällen nur unter der Voraussetzung, daß die betreffende Person unmittelbar zuvor

- im Fall des Absatzes 1 Versicherungszeiten
- im Fall des Absatzes 2 Beschäftigungszeiten

nach den Rechtsvorschriften zurückgelegt hat, nach denen die Leistungen beantragt werden."

6. Artikel 69 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Artikel 69

Ein vollarbeitsloser Arbeitnehmer oder Selbständiger, der die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 67 erfüllt und sich in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten begibt, um dort eine Beschäftigung zu suchen, behält den Anspruch auf diese Leistungen unter den in Artikel 69a genannten Voraussetzungen und innerhalb der in Artikel 69b festgelegten Grenzen."

7. Nach Artikel 69 werden die Artikel 69a, 69b und 69c folgenden Wortlauts eingefügt:

"Artikel 69a

Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

1. Der Arbeitslose muß nach Beginn der Arbeitslosigkeit und vor seiner Abreise bei der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates wenigstens vier Wochen lang nach Beginn der Arbeitslosigkeit als Arbeitssuchender gemeldet gewesen sein und dieser zur Verfügung gestanden haben. Die zuständige Arbeitsverwaltung oder der zuständige Träger können seine Abreise jedoch vor Ablauf dieses Zeitraums genehmigen.
2. Der Arbeitslose muß sich bei der Arbeitsverwaltung jedes Mitgliedstaats, in den er sich begibt, als Arbeitssuchender melden, sich der dort vorgesehenen Kontrolle unterwerfen, die Voraussetzungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates erfüllen und der Arbeitsverwaltung tatsächlich zur Verfügung stehen. Für den Zeitraum vor der Anmeldung gilt diese Bedingung als erfüllt, wenn die Anmeldung innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt erfolgt, von dem ab der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des Staates, den er verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung stand. In Ausnahmefällen kann die zuständige Arbeitsverwaltung oder der zuständige Träger diese Frist verlängern.

Artikel 69b

Grenzen der Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

1. Die Höhe und die Dauer der Leistungen, auf die der Arbeitslose weiterhin Anspruch hat, bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates; die Vorschriften dieses Abschnitts dürfen keinesfalls Anspruch auf höhere Leistungen oder auf eine längere Leistungsgewährung begründen als in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates vorgesehen. Die Zeit, während der der Arbeitslose nach den Rechtsvorschriften dieses Staates Leistungen bezogen hat, bevor er sich in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten begab, wird von der Zeit, während der Anspruch aufrechterhalten wird, abgezogen.
2. Während eines ersten Zeitraums wird der Leistungsanspruch bis zu drei Monate lang von dem Zeitpunkt an, von dem ab der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des Staates, den er verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung stand, aufrechterhalten.
3. Außerdem gilt nach Ablauf des in Absatz 2 vorgesehenen Zeitraums folgendes:
 - a) Die Gesamtdauer der Leistungsgewährung nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates darf den Zeitraum nicht überschreiten, für den der Arbeitslose Anspruch auf Leistungen gehabt hätte, wenn für ihn während seiner letzten Beschäftigung die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gegolten hätten, in den er sich begeben hat, um dort nach einer Beschäftigung zu suchen.
 - b) Die Höhe der Leistungen, auf die der Arbeitslose nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats weiterhin Anspruch hat, darf den Betrag der Leistungen nicht übersteigen, auf den der Arbeitslose Anspruch gehabt hätte, wenn für ihn während seiner letzten Beschäftigung die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gegolten hätten, in den er sich begeben hat, um dort eine Beschäftigung zu suchen. Ist nach den Rechtsvorschriften des zuletzt genannten Staates bei der Berechnung der Leistungen die Höhe des früheren Entgelts zugrunde zu legen, berechnet der Träger dieses Staates den Betrag, auf den der Arbeitslose Anspruch hätte, auf der Grundlage des Entgelts, das am Ort der Arbeitssuche für eine Beschäftigung üblich ist, die der Beschäftigung, die er zuletzt im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt hat, gleichwertig oder vergleichbar ist.
4. Bei einem Saisonarbeiter ist die Dauer der Leistungsgewährung außerdem durch den Ablauf der Saison begrenzt, für die er eingestellt worden ist.
5. Der Arbeitslose, der in den zuständigen Staat zurückkehrt, hat weiterhin Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates; die Zeit, während der der Arbeitslose Leistungen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als dem zuständigen Staat bezogen hat, werden von der Zeit, während der er weiterhin Anspruch nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates hat, abgezogen.
6. Die Artikel 69 bis 69b können zwischen zwei Beschäftigungszeiten nur einmal in Anspruch genommen werden.
7. Handelt es sich bei dem zuständigen Staat um Belgien, so lebt der Anspruch des Arbeitslosen, der nach Inanspruchnahme der Artikel 69 bis 69b dorthin zurückkehrt, auf Leistungen dieses Landes erst dann wieder auf, wenn er dort während mindestens drei Monaten eine Beschäftigung ausgeübt hat.

Artikel 69c

Änderung des Leistungsanspruchs

8. Die Leistungen nach den Artikeln 69 bis 69b werden gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt, wenn bei dem Arbeitslosen Vorfälle ans Licht kommen, die nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht, zur Kürzung, zur Änderung, zum Ruhen, zum Entzug oder zur Beschlagnahme der Leistungen bei Arbeitslosigkeit führen. Der Träger des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht, beschließt, über die Anwendung dieses Artikels."

8. Artikel 70 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"1. In den in Artikel 69 bezeichneten Fällen werden die Leistungen vom Träger des Staates gezahlt, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht.

Diese Leistungen sind vom zuständigen Träger des Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitslose Anspruch auf Leistungen hat, zu erstatten."

9. Artikel 71 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"1. Für die Gewährung der Leistungen an einen arbeitslosen Arbeitnehmer, der während seiner letzten Beschäftigung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates wohnte, gilt folgendes:

a) Bei Teilzeitarbeitslosigkeit in dem Unternehmen, das ihn beschäftigt, erhält der Arbeitnehmer Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, als ob er im Gebiet dieses Staates wohnte. Diese Leistungen gewährt der zuständige Träger.

b) Der vollarbeitslose Arbeitnehmer, der der Arbeitsverwaltung im Gebiet des zuständigen Staates zur Verfügung steht, erhält Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, als ob er im Gebiet dieses Staates wohnte; diese Leistungen gewährt der zuständige Träger. Ist der zuständige Staat Luxemburg, so erstattet der Träger des Wohnorts dem Träger dieses Staates während einer Übergangszeit von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Absatzes die Hälfte des Betrags der dem Grenzgänger nach Artikel 1 Buchstabe b) gewährten Leistungen bis zur Höhe des Betrags, auf den der Arbeitslose Anspruch gehabt hätte, wenn er der Arbeitsverwaltung des Wohnstaates zur Verfügung gestanden hätte.

Stellt sich der Arbeitslose später der Arbeitsverwaltung im Gebiet des Staates, in dem er wohnt, zur Verfügung, erhält er Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates. Der Zeitraum, in dem er Leistungen im zuständigen Staat bezogen hat, wird jedoch von dem Zeitraum abgezogen, in dem er weiterhin Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er wohnt, hat.

c) Der vollarbeitslose Arbeitnehmer, der der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats zur Verfügung steht, in dessen Gebiet er wohnt, oder in das Gebiet dieses Staates zurückkehrt, erhält Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, als ob er dort zuletzt beschäftigt gewesen wäre; diese Leistungen gewährt der Träger des Wohnorts zu seinen Lasten.

Stellt sich der Arbeitslose später der Arbeitsverwaltung im Gebiet des zuständigen Staates zur Verfügung, erhält er Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates. Der Zeitraum, in dem er Leistungen in seinem Wohnstaat bezogen hat, wird jedoch von dem Zeitraum abgezogen, in dem er weiterhin Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates hat.

d) Solange ein Arbeitsloser Anspruch auf Leistungen nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) hat, kann er keine Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Staates beanspruchen, in dem er wohnt.

2. Für die Anwendung des ersten Absatzes bezeichnet der Ausdruck "Vollarbeitslosigkeit" den Zustand eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis beendet ist."

10. Artikel 72a wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Artikel 72a

Vollarbeitslose Arbeitnehmer

Ein vollarbeitsloser Arbeitnehmer, für den Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c) erster Satz gilt, bezieht für seine in demselben Mitgliedstaat wie er wohnenden Familienangehörigen die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, als ob diese Rechtsvorschriften für ihn während seiner letzten Beschäftigung gegolten hätten; dabei ist gegebenenfalls Artikel 72 zu berücksichtigen. Diese Leistungen gewährt der Träger des Wohnorts zu seinen Lasten."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 26 wird wie folgt geändert: Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"1. Ein Arbeitsloser hat für den Bezug von Sach- und Geldleistungen nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung für sich und seine Familienangehörigen dem Träger der Krankenversicherung des Ortes, an den er sich begeben hat, eine Bescheinigung vorzulegen, die vor seiner Abreise beim zuständigen Träger der Krankenversicherung zu beantragen ist. Legt der Arbeitslose die genannte Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Ortes, an den der Arbeitslose sich begeben hat, sie beim zuständigen Träger an.

Aus dieser Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Voraussetzungen des Artikels 69a Absatz 1 der Verordnung für den Anspruch auf die genannten Leistungen erfüllt sind, für welche Zeit dieser Anspruch unter Berücksichtigung des Artikels 69b der Verordnung besteht und in welcher Höhe Geldleistungen während des genannten Zeitraums gegebenenfalls im Rahmen der Krankenversicherung im Fall von Arbeitsunfähigkeit oder Krankenhausaufenthalt zu gewähren sind.

Der Träger der Arbeitslosenversicherung des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, unterrichtet den zuständigen Träger u.a. über die gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung festgelegten Begrenzungen für die Dauer der Gewährung von Geldleistungen.

2. Der Träger der Arbeitslosenversicherung des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, bescheinigt auf einem dem Träger der Krankenversicherung dieses Ortes zuzuleitenden Doppel der Bescheinigung nach Artikel 83 der Durchführungsverordnung, daß die Voraussetzungen des Artikels 69a Absatz 2 der Verordnung erfüllt sind, und gibt an, von welchem Zeitpunkt an der Arbeitslose Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu Lasten des zuständigen Trägers bezieht.

Diese Bescheinigung gilt für die in Artikel 69b der Verordnung festgelegte Zeit, solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Träger der Arbeitslosenversicherung des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, unterrichtet den Träger der Krankenversicherung innerhalb von drei Tagen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

2. Die Überschrift vor Artikel 83 und Artikel 83 Absatz 1 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Durchführung der Artikel 69 bis 69c

Artikel 83

Bedingungen und Grenzen für die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs, wenn der Arbeitslose sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt

1. Um den Anspruch auf die Leistungen zu erhalten, hat der in Artikel 69 der Verordnung genannte Arbeitslose dem Träger des Ortes, an den er sich begeben hat, außer der Bescheinigung nach Artikel 80 der Durchführungsverordnung eine Bescheinigung des zuständigen Trägers darüber vorzulegen, daß er unter den Bedingungen des Artikels 69a Absatz 2 weiterhin Anspruch auf Leistungen hat. Der zuständige Träger gibt in dieser Bescheinigung insbesondere folgendes an:

- a) den Leistungsbetrag, auf den der Arbeitslose nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates Anspruch hat;
- b) den Tag, von dem an der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates nicht mehr zur Verfügung stand;
- c) die Frist, die nach Artikel 69a Absatz 2 für die Eintragung als Arbeitsuchender in dem Mitgliedstaat, in den der Arbeitslose sich begeben hat, zugestanden wird;

d) die Höchstdauer, für die der Arbeitslose nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates Anspruch auf Leistungen hat;

e) den Zeitraum, während dem der Arbeitslose bereits Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates bezogen hat;

Der zuständige Träger unterrichtet den Träger des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, gegebenenfalls über die Veränderungen, die seit Ausstellung der obengenannten Bescheinigung angegebenen Umständen eingetreten sind.

3. Artikel 83 Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"3. Der Träger des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, unterrichtet den zuständigen Träger vom Zeitpunkt der Anmeldung des Arbeitslosen, vom Beginn der Leistungszahlung sowie von den gemäß Artikel 69b Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Verordnung festgelegten Begrenzungen für die Dauer der Leistungsgewährung. Der Träger des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, zahlt die Leistungen für die Dauer und in der Höhe, die sich aus Artikel 69b Absatz 1 ergeben, nach dem in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in den sich der Arbeitslose begeben hat, vorgesehenen Verfahren.

Der Träger des Ortes, an den sich der Arbeitslose begeben hat, führt die Kontroll durch oder läßt sie durchführen wie bei einem Arbeitslosen, der Leistungen nach den für ihn maßgebenden Rechtsvorschriften bezieht. Er unterrichtet den zuständigen Träger unverzüglich über die nach Artikel 69c gefaßten Beschlüsse und teilt ihm mit, inwieweit die Leistungen gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt wurden."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ISSN 0256-2383

KOM(95) 734 endg.

DOKUMENTE

DE

05 04

Katalognummer : CB-CO-95-770-DE-C

ISBN 92-77-98778-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

17